

Beglaubigte Abschrift



■ C 388/16

Amtsgericht Hagen

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des „Herrn Alfred Boecker de Montfort“, [REDACTED], [REDACTED]

- nicht existent -

vertreten durch: Rechtsanwälte Laake & Möbius, Am Ortfelde
100, 30916 Isernhagen,

sogenannte Prozessbevollmächtigte der vorgenannten Nichtperson,

zugleich Beschwerdeführer im eigenen Namen und aus eigenem Recht,

g e g e n

Frau [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] 3, 30853 Langenhagen,
Verfügungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED], 30175 Hannover,

wegen Streitwertfestsetzung,

wird der Beschwerde der beschwerdeführenden Rechtsanwälte gegen die Streitwertfestsetzung des Amtsgerichts Hagen durch Beschluss vom 23.03.2017 auf Kosten der Rechtsanwälte Laake & Möbius - Beschwerdeführer -, nicht abgeholfen.

Gründe:

Wie die Beschwerdeführer nunmehr selbst zugeben, gibt es eine Person mit dem Namen „Alfred Boecker de Montfort“ gar nicht. Zudem soll ein Herr Alfred Boecker sich dieser Identitäten, wie zahlreicher anderer befleißigen.

Das juristische Possenspiel, bei solchen Identitätsschwierigkeiten, wie sie den beschwerdeführenden Rechtsanwälten selbst aus zahlreichen Verfahren selbst bekannt sind und die sie in umfangreicher Weise vor die Gericht bringen, eine Persönlichkeitsverletzung angeblich erheblicher Art durch die Beklagte anzunehmen, entbehrt jeder Überzeugungskraft.

Der Wert ist entsprechend seinem wahren Charakter nach allenfalls mit 600,00 Euro angemessen zu bewerten, § 3 ZPO, § 36 ff GKG.

Hagen, 26.05.2017



Richter am Amtsgericht